



Autoren:

Monika Schröder, Projektleiterin FIBAA Consult

Dr. Heinz-Ulrich Schmidt, Sonderbeauftragter der FIBAA¹

Franchising von Studienangeboten

Was ist Franchising von Studiengängen?

Vom Franchising von Studiengängen oder „akademischem Franchising“ spricht man üblicherweise, wenn Studienprogramme einer Hochschule oder Teile davon durch einen hochschulischen oder nichthochschulischen Partner durchgeführt werden, während der akademische Grad von der Ursprungshochschule verliehen wird. Diese Hochschule ist der Franchisegeber und die umsetzenden Kooperationspartner sind Franchisenehmer. Das Franchising wird zwischen den Partnern vertraglich geregelt.

Worüber berichtet dieser Werkstattartikel?

Die Kultusministerkonferenz hat das akademische Franchising bisher unvollständig und unzutreffend als einen Sonderfall der „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium (II)“² behandelt. Ihre Typologie wird den Fallgestaltungen von Franchise-Studiengängen nicht hinreichend gerecht.

Für die Akkreditierung von Franchise-Studiengängen gelten die „normalen“ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen. Der Akkreditierungsrat weist jedoch darauf hin, dass Studiengänge, die in Kooperation mit nichthochschulischen Partnern durchgeführt werden, komplizierter aufgebaut sind, als traditionelle Studiengänge. Deswegen müssen die Akkreditierungsgutachten ausführlicher als üblich ausfallen. Da bei Franchise-Studiengängen die Verantwortung für die Studiengangsqualität in allen Aspekten und in jedem Fall bei der gradverleihenden Hochschule als Franchisegeber liegt („akademische Letztverantwortung“), sind die Hochschulen vor die Aufgabe gestellt, ihre Franchisenehmer auf die Einhaltung und Gewährleistung aller

¹ Dr. Heinz-Ulrich Schmidt, Ministerialdirigent a.D., wirkte in der Arbeitsgruppe mit, die die Empfehlung für den Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz „Standards und Leitlinien für das Franchising von Studiengängen“ (19.11.2013) vorbereitet hat. Der Beschluss ist online abrufbar unter: http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Empfehlung_Franchising_19112013.pdf, geprüft zuletzt 21.07.2015.

² „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II)“. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008. Online abrufbar unter: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf, geprüft zuletzt 21.07.2015.

einschlägigen Qualitätsstandards zu verpflichten. Der folgende Artikel beschreibt die Anforderungen an Franchisegeber und damit gleichzeitig die Aspekte, auf die die Gutachter und Agentur bei einer Akkreditierung dieser Studiengänge besonders achten.

Was müssen Franchisegeber beachten?

- **Landesrechtliche Vorschriften** müssen selbstverständlich beachtet werden. Die einschlägigen Landesvorschriften sind jedoch unterschiedlich oder treffen keine Aussagen zum Franchising.
- Die **gradverleihende Hochschule beantragt die Akkreditierung**, begründet den Antrag und ist am weiteren Verfahren entsprechend den Verfahrensregeln beteiligt.
- Das Franchising soll die **strategischen Ziele der Hochschule** unterstützen; beispielsweise können Studienangebote an anderen Standorten angeboten oder neue Zielgruppen erschlossen werden. Falsch wäre es, das Franchising lediglich als zusätzliche Einnahmequelle anzusehen.
- **Rechte und Pflichten der Kooperationspartner** müssen sorgfältig vertraglich geregelt werden.
- Die **akademischen Standards**, insbesondere die Definition der Qualifikationsziele sowie die fachlich-inhaltliche und didaktische Entwicklung und Durchführung des Lehrangebots sowie dessen Struktur auf der Grundlage der (hochschulischen) Studien- und Prüfungsordnung und deren laufender Entwicklung, **müssen gewährleistet** sein. Die Einhaltung dieser akademischen Standards ist **stetig vom Franchisegeber zu überprüfen**.
- **Hoheitlich-rechtliche Regelungen und Entscheidungen** (Zulassung, Anerkennung, Anrechnung, Prüfungen) sind von der gradverleihenden Hochschule zu treffen.
- Die gradverleihende Hochschule legt die **Kriterien zur Auswahl der Lehrenden** fest und ist an deren Auswahlverfahren beteiligt.
- Die gradverleihende Hochschule muss das **Studienangebot transparent öffentlich darstellen und trägt die Verantwortung dafür**. Die Franchisepartner sollen sich darüber abgestimmt haben, wer in welcher Form für das Studienangebot wirbt.
- Die gradverleihende Hochschule muss die **Transparenz der Kooperation** garantieren, beispielsweise hinsichtlich der Regelungen zur Außendarstellung auf den Homepages und im Diploma Supplement.

Was soll im Kooperationsvertrag (mindestens) geregelt sein?

- Präambel
- Regelungen zu
 - Hauptpflichten der beiden Kooperationspartner
 - Koordinierungs- und Evaluierungskommission
 - Zugangsvoraussetzungen und Status der Teilnehmer während des Studiums
 - Sicherstellung und Durchführung des Lehrangebotes
 - Prüfungen und Prüfungsorganisation
 - Qualitätssicherung (einschl. Weiterbildung des Lehrpersonals und Weiterentwicklung des Studienganges anhand von Evaluationsergebnissen)
 - Außendarstellung des Studienangebotes
 - Vergütung für den Franchisegeber
 - Haftung
 - Copyright und Befristung des Angebots
- Inkrafttreten, Änderung, Kündigung und vorzeitige Beendigung des Vertrags sowie salvatorische Klausel

Auf welcher Grundlage prüfen Gutachter und Agenturen Franchise-Studiengänge?

Prüfgrundlagen sind folgende Kriterien aus den Regeln des Akkreditierungsrates³:

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Programmakkreditierung)

„Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.“ und

6.7 Kooperationen (Systemakkreditierung)

„Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen im Bereich von Studium und Lehre, stellt sie durch geeignete Maßnahmen die Qualität der betreffenden Studiengänge und ihre kontinuierliche Verbesserung sicher. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert...“

Auf was wird bei der Akkreditierung besonders geachtet?

Auch für Franchise-Studiengänge werden die (üblichen) Regeln der Akkreditierung angelegt und dieselben Prüfbereiche betrachtet. Wegen der besonderen Form der Durchführung legen die Gutachter ein besonderes Augenmerk auf folgende Fragen:

- Warum wurde das Franchising eingeführt, wie passt das Studiengangskonzept zur Hochschulstrategie (der gradverleihenden Hochschule)?
- Ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorhanden und regelt er hinreichend klar und umfänglich Rechte und Pflichten von Franchisegeber und Franchisenehmer (u.a. Gestaltung und Anforderungen an die Studierendenverträge, Qualitätssicherung des Studienganges, Status der Studierenden, Vertretung von Studierendeninteressen, Beschränkung auf den Studiengang (Ausschluss von „Ketten-Franchising“))?
- Gelten die Zulassungsvoraussetzungen der gradverleihenden Hochschule und ist diese maßgeblich an der Zulassungsentscheidung beteiligt?
- Werden Bewerber und Studierende über Studiengang, -verlauf, -struktur, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungen, Anerkennung des angebotenen Studienabschlusses, ggfs. Studienbeiträge/Gebühren und andere Kosten eindeutig und umfassend informiert? Lässt der Dienstleistungsvertrag zwischen Franchisenehmer und Studierenden klar erkennen, dass es sich um einen Abschluss handelt, der die Anforderungen an Hochschulabschlüsse erfüllt? Sind Ansprechpartner benannt für fachliche, studienorganisatorische und soziale Belange sowie für Beschwerden der Studierenden sowohl an der gradverleihenden Hochschule als auch beim Franchisenehmer?
- Sind - ggfs. an jedem Standort des Franchisenehmers - die akademischen Standards eingehalten (Inhalte, Lernziele und Kompetenzen, angemessene Prüfung auf entsprechendem Niveau (Bachelor, Master), Zugang zur relevanten Literatur und sonstige Ausstattung...)?
- Ist die Ausstattung mit Personal insbesondere mit Lehrenden qualitativ sowie quantitativ ausreichend? Wie wird die gradverleihende Hochschule an der Auswahl der Lehrenden beteiligt und nach welchen Kriterien wird ausgewählt? Findet eine Weiterqualifizierung der Lehrenden statt?
- Wird der Franchise-Studiengang qualitätsgesichert (sind Evaluationen verpflichtend und werden sie durchgeführt, werden Verbesserungen umgesetzt)?

³ Akkreditierungsrat. Drs. AR 20/2013. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013. Online abrufbar unter: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf, geprüft zuletzt 22.07.2015.

- Ist geklärt und geregelt, was bei Konflikten passiert, d.h. welche Verfahren zur Lösung von Konflikten eingesetzt werden?
- Gibt es ein von der gradverleihenden Hochschule geleitetes Gremium der Kooperationspartner, das den Studiengang begleitet, steuert und weiterentwickelt?
- Wie und durch wen erfolgt die Außendarstellung des Franchise-Studienganges?

Im Übrigen werden an Franchise-Studiengänge beim Franchisenehmer dieselben Maßstäbe angelegt wie beim Franchisegeber, z.B. die Heranführung der Studierenden an Forschung, die Vermittlung von verschiedenen disziplinären Perspektiven und Methoden etc.

Ausblick

Die **Kultusministerkonferenz** hat den Handlungsbedarf in Bezug auf das Franchising von Studiengängen erkannt und vom Wissenschaftsrat eine systematische Erfassung und Darstellung der in Deutschland praktizierten Franchise-Modelle erbeten. Der Wissenschaftsrat hat diese Aufgabe in sein Arbeitsprogramm für 2015 aufgenommen und inzwischen eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt. Auch der **Akkreditierungsrat** untersucht in diesem Jahr akkreditierte Franchisestudiengänge und überprüft dazu ausgewählte Akkreditierungsentscheidungen. Es ist davon auszugehen, dass es in absehbarer Zeit zu entsprechenden Klarstellungen und Empfehlungen kommen wird. FIBAA Consult wird Sie darüber informieren.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Sabine Noe
Tel: +49 228 280356 33
Mail: noe@fibaa.org

Monika Schröder
Tel: +49 228 280356 32
Mail: schroeder@fibaa.org

Projektleiterinnen bei FIBAA Consult